Bundesrat

Drucksache 784/04

13.10.04

AS - Fz - G

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2005 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005)

A. Problem und Ziel

Bestimmung der maßgeblichen Werte für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Kranken- und Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

B. Lösung

- Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Rentenversicherung maßgeblichen Rechengrößen gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2003 in Höhe von 1,09 v.H. in den alten Ländern und in Höhe von 1,34 v.H. in den neuen Ländern.
- Fortschreibung der Vorjahreswerte der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2003 in Höhe von 1,14 v.H..

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sind geringe Mehrkosten in nicht quantifizierbarem Umfang zu erwarten.

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 784/04

13.10.04

AS - Fz - G

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2005 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005)

Bundesrepublik Deutschland Der Bundeskanzler Berlin, den 13. Oktober 2004

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2005 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen Gerhard Schröder



Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2005 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005)

Vom ... 2004

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2, des § 160 in Verbindung mit § 159 sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a und des § 255b Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Gesetzliche Rentenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBI. I S. 754, 1404, 3384),
- des § 6 Abs. 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637)

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

des § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen § 17 zuletzt durch Artikel 203 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) und § 18 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden sind,

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2003 beträgt 28 938 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2005 beträgt 29 569 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

(1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2005

28 980 Euro jährlich und 2 415 Euro monatlich.

(2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2005

24 360 Euro jährlich und 2 030 Euro monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2005
 - 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

62 400 Euro jährlich und 5 200 Euro monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

76 800 Euro jährlich und 6 400 Euro monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum "1.1.2005 - 31.12.2005" um die Jahresbeträge ergänzt.

- (2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2005
 - 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

52 800 Euro jährlich und 4 400 Euro monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

64 800 Euro jährlich und 5 400 Euro monatlich.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum "1.1.2005 - 31.12.2005" um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4 Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

- (1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2005 beträgt 46 800 Euro.
- (2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2005 beträgt 42 300 Euro.

§ 5

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
2003	1,1943	
2005		1,1885

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2003 orientieren.

Hierfür wird auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Inlandskonzept zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (Lohnzuwachsrate) betrug 2003 bundeseinheitlich 1,14 v.H. und - auf der Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes getrennt berechnet - in den alten Ländern 1,09 v.H. und in den neuen Ländern 1,34 v.H..

Die Bezugsgröße (Ost) der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung sind entsprechend der Entgeltentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen.

Die Verordnung dient der Aktualisierung von Rechengrößen in der Sozialversicherung. Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen daher nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 2003 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 2002 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2003 (1,09 v.H.) erhöht wird:

Wert 2002

= 28.626

Euro

x 1,0109

= 28.938,02

Euro

gerundet auf

= <u>28.938</u>

Euro = Wert für 2003

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2005 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 2003

= 28.938

Euro

Euro

x 1,0218 (Doppelte

Lohnzuwachsrate)

= 29.568,85

gerundet auf

= 29.569

Euro = Wert für 2005

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 - Bezugsgröße in der Sozialversicherung

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 2005 bestimmt. Die Bezugsgröße 2005 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2003, aufgerundet auf den nächsten durch 420 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2003

= 28.938

Euro

dividiert durch 420

68.90 Euro

aufgerundet auf

69 Euro

multipliziert mit 420

US Lui

manaphiziore mie 420

= 28.980

Euro = Wert für 2005

dividiert durch 12

= 2.415

Euro monatlich

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Abs. 2 SGB IV zum 1. Januar 2005 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 2003 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für 2005 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 420 teilbaren Betrag. Hierdurch wird erreicht, dass sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

In Absatz 2 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2003 = 28.938 Euro

dividiert durch vorl. Umrechnungswert nach

Anlage 10 zum SGB VI (1,1885) = 24.348,34 Euro

dividiert durch 420 = 57,97 Euro

aufgerundet auf = 58 Euro

multipliziert mit 420 = 24.360 Euro = Wert für 2005

dividiert durch 12 = 2.030 Euro monatlich

Zu § 3 - Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt:

Euro

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Ausgangswert = 61.643,15 Euro

x 1,0109 = 62.315,06 Euro

dividiert durch 600

aufgerundet auf = 104 Euro

multipliziert mit 600 = 62.400 Euro = Wert für 2005

103,86

dividiert durch 12 = 5.200 Euro monatlich

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert = 75.864,23 Euro

x 1,0109 = 76.691,15 Euro

dividiert durch 600 = 127,82 Euro

aufgerundet auf = 128 Euro multipliziert mit 600 = 76.800 Euro = Wert für 2005

dividiert durch 12 = 6.400 Euro monatlich

Die Anlage 2 zum SGB VI wird (nur Jahresbeträge für 2005) ergänzt.

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275a und § 275b SGB VI sowie Anlage 2a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2005 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen für 2005 auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für 2005 errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 2005 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 2005 in der

1. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Ausgangswert (ungerundete BBG für 2005)	= 62.315,06	Euro
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,1885)	= 52.431,69	Euro
dividiert durch 600	= 87,39	Euro
aufgerundet auf	= 88	Euro
multipliziert mit 600	= <u>52.800</u>	Euro = Wert für 2005
dividiert durch 12	= 4.400	Euro

2. knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert (ungerundete BBG für 2005)	= 76.691,15	Euro
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,1885)	= 64.527,68	Euro
dividiert durch 600	= 107,55	Euro
aufgerundet auf	= 108	Euro
multipliziert mit 600	= <u>64.800</u>	Euro = Wert für 2005
dividiert durch 12	= 5.400	Euro.

Zu § 4 - Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

In Absatz 1 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 6 SGB V auf der Grundlage der Lohnzuwachsrate 2003 in Höhe von 1,14 v.H. für das Jahr 2005 wie folgt bestimmt:

 Ausgangswert
 = 46.264,28
 Euro

 x 1,0114
 = 46.791,69
 Euro

 dividiert durch 450
 = 103,98
 Euro

 aufgerundet auf
 = 104
 Euro

 multipliziert mit 450
 = 46.800
 Euro = Wert für 2005

In Absatz 2 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 7 SGB V auf der Grundlage der Lohnzuwachsrate 2003 in Höhe von 1,14 v.H. für das Jahr 2005 wie folgt bestimmt:

Ausgangswert = 41.637,85 Euro

x 1,0114 = 42.112,52 Euro

dividiert durch 450 = 93,58 Euro

aufgerundet auf = 94 Euro

multipliziert mit 450 = 42.300 Euro = Wert für 2005

Zu § 5 - Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

a) für das Jahr 2003

Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (28.938 Euro) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 2003 im Beitrittsgebiet (24.231 Euro). Das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2003 ergibt sich aus dem Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2002 (23.911 Euro) und dem Lohnzuwachs des Jahres 2003 im Beitrittsgebiet (1,34 v.H.),

b) für das Jahr 2005 (vorläufiger Wert) vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (29.569 Euro) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (24.880 Euro). Das vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2005 ergibt sich aus dem endgültigen Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2003 und dem doppelten Lohnzuwachs des Jahres 2003 im Beitrittsgebiet (2,68 v.H.).

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

Der durch die Neufestlegung der maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung erforderliche Umstellungsaufwand (z.B. bei der Gehaltsabrechnung) verursacht geringe, nicht quantifizierbare Mehrkosten bei Unternehmen und öffentlichen Arbeitgebern. Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelungen einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer Gewichtung jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren.